



Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 109/17

Luxemburg, den 24. Oktober 2017

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen
C-316/16 und C-424/16

B / Land Baden-Württemberg und Secretary of State for the Home
Department / Franco Vomero

Presse und Information

Nach Ansicht von Generalanwalt Szpunar ist der Erwerb eines Rechts auf Daueraufenthalt eine Voraussetzung dafür, dass einem Unionsbürger verstärkter Schutz vor Ausweisung gewährt werden kann

Die „zehn Jahre“, in denen ein Bürger, um vor Ausweisung geschützt zu sein, in einem anderen Mitgliedstaat als dem eigenen seinen Aufenthalt gehabt haben muss, kann Zeiträume der Abwesenheit oder des Freiheitsentzugs einschließen, sofern keiner dieser Zeiträume zur Folge hatte, dass die Integrationsverbindungen in diesem Mitgliedstaat abgerissen sind

Nach der Richtlinie über das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt¹ hat jeder Unionsbürger, der sich fünf Jahre lang ununterbrochen in einem anderen Mitgliedstaat als dem eigenen (Aufnahmemitgliedstaat) aufgehalten hat, das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten. Der Aufnahmemitgliedstaat darf gegen Unionsbürger, die das Recht auf Daueraufenthalt in seinem Hoheitsgebiet genießen, eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen.

Ebenso darf gegen Unionsbürger, die ihren Aufenthalt in „den letzten zehn Jahren“ im Aufnahmemitgliedstaat gehabt haben, eine Ausweisung nur verfügt werden, wenn dies aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit, die von diesem Mitgliedstaat festgelegt wurden, gerechtfertigt ist.

Rechtssache C-424/16 Vomero

Herr Franco Vomero ist ein italienischer Staatsangehöriger, der 1985 mit seiner Frau, einer britischen Staatsangehörigen, ins Vereinigte Königreich zog. Im Jahr 1998 trennte sich das Paar. Herr Vomero zog daraufhin aus der ehelichen Wohnung aus und bei Herrn Mitchell ein.

Am 1. März 2001 tötete Herr Vomero Herrn Mitchell. Im Jahr 2002 wurde er wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Im Juli 2006 wurde er aus der Haft entlassen.

Durch Verfügung vom 23. März 2007, die am 17. Mai 2007 bestätigt wurde, ordnete der britische Innenminister (Secretary of State for the Home Department) die Ausweisung von Herrn Vomero gemäß der Verordnung des Vereinigten Königreichs zur Regelung der Einwanderung von 2006 an. Herr Vomero wurde im Hinblick auf seine Abschiebung bis Dezember 2007 inhaftiert.

Nach Ansicht des mit dieser Sache befassten Supreme Court of the United Kingdom (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs) hatte Herr Vomero vor der Ausweisungsverfügung kein Daueraufenthaltsrecht erworben. Er halte sich aber seit dem 3. März 1985 im Vereinigten Königreich auf, was vermuten lasse, dass er im Sinne der Richtlinie seinen Aufenthalt „in den letzten zehn Jahren“ in diesem Mitgliedstaat gehabt habe.

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77, Berichtigung ABl. 2004, L 229, S. 35).

Der Supreme Court of the United Kingdom möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein Unionsbürger, bevor er in den Genuss des Ausweisungsschutzes gemäß der Richtlinie kommt, notwendigerweise ein Recht auf Daueraufenthalt erworben haben muss. Für den Fall, dass der Gerichtshof dies verneinen sollte, ersucht der Supreme Court den Gerichtshof, sich zur Auslegung der Formulierung „in den letzten zehn Jahren“ zu äußern, insbesondere dazu, ob Zeiträume der Abwesenheit und der Inhaftierung bei der Berechnung dieser zehn Jahre als Aufenthaltszeiträume angesehen werden können.

Rechtssache C-316/16 B

B ist ein 1989 geborener griechischer Staatsangehöriger. Nach der Trennung seiner Eltern reiste er im Jahr 1993 im Alter von drei Jahren gemeinsam mit seiner Mutter nach Deutschland. Seine Mutter arbeitet seit ihrer Ankunft in Deutschland und besitzt neben der griechischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Abgesehen von einigen kurzfristigen Urlaubsreisen und einem kurzen Zeitraum von zwei Monaten, in dem er von seinem Vater gegen den Willen seiner Mutter nach Griechenland geholt wurde, hält sich B seit dem Jahr 1993 ununterbrochen in Deutschland auf.

Im Jahr 2013 überfiel B, der eine mit Gummischrot geladene Pistole mit sich führte, eine Spielhalle, um sich Geld zu verschaffen. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und acht Monaten verurteilt.

Mit Bescheid vom 25. November 2014 stellte die deutsche Ausländerbehörde den Verlust des Rechts von B auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland fest.

B erhob Klage gegen diesen Bescheid. Er trägt vor, dass ihm, da er sich seit seinem dritten Lebensjahr in Deutschland aufhalte und keine Bindungen zu Griechenland habe, der in der Richtlinie vorgesehene verstärkte Schutz vor Ausweisung zugutekomme. Außerdem stelle die von ihm begangene Straftat keinen „zwingenden Grund der öffentlichen Sicherheit“ im Sinne der Richtlinie dar.

Der mit der Sache befasste Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland) ist der Auffassung, dass die von B begangene Handlung nicht als zwingender Grund der öffentlichen Sicherheit im Sinne der Richtlinie angesehen werden könne. Insoweit könne B der verstärkte Schutz vor Ausweisung zugutekommen. Allerdings bestünden Zweifel, ob B dieser Schutz gewährt werden könne, da er sich seit dem 12. April 2013 in Haft befinde. Vor diesem Hintergrund möchte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom Gerichtshof wissen, ob die dauerhafte Niederlassung eines Unionsbürgers im Aufnahmemitgliedstaat und das Fehlen jeglicher Verbindung zum Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, Kriterien sind, die ausreichen, um festzustellen, dass dem Betroffenen der verstärkte Schutz nach der Richtlinie gewährt werden kann.

In seinen heutigen Schlussanträgen führt Generalanwalt Maciej Szpunar zunächst aus, dass **der Grad der Integration eines Unionsbürgers in den Aufnahmemitgliedstaat ein Schlüsselfaktor für das System des Ausweisungsschutzes nach der Richtlinie ist**, da der Grad des Schutzes proportional zur Intensität der Integration des Unionsbürgers in den Aufnahmemitgliedstaat ist. Folglich ist es nicht möglich, in den Genuss des höheren Schutzniveaus zu kommen, ohne zuvor den Integrationsgrad erreicht zu haben, der für das niedrigere Schutzniveau verlangt wird.

Ein Aufnahmemitgliedstaat darf gegen Unionsbürger, die das Recht auf Daueraufenthalt in seinem Hoheitsgebiet genießen, d. h. Personen, die sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen in ihm aufgehalten haben, eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen. Dieser Schutz ist eine der Vergünstigungen, die mit dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt verbunden sind, da der Inhaber dieses Rechts in den Genuss einer Liberalisierung der Bedingungen kommt, die erfüllt sein müssen, damit der Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat als rechtmäßig angesehen wird. Insbesondere wird der

Inhaber des Rechts auf Daueraufenthalt auch dann gegen die Ausweisung geschützt, wenn er eine Belastung für das Sozialhilfesystem des Aufnahmemitgliedstaats ist.

Die Auffassung, dass das Daueraufenthaltsrecht keine Voraussetzung für den verstärkten Schutz vor Ausweisung ist, ließe das in der Richtlinie vorgesehene Schutzsystem offensichtlich inkohärent werden. Eine solche Auffassung führte nämlich dazu, dass eine Person, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat gehabt hat, in der Regel nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen werden könnte, dass sie aber paradoxerweise auch ausgewiesen werden könnte, sobald sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats unangemessen in Anspruch nähme. **Der Generalanwalt kommt daher zu dem Schluss, dass der Gerichtshof antworten sollte, dass der verstärkte Schutz vom Besitz eines Rechts auf Daueraufenthalt abhängig ist.**

Der Generalanwalt prüft sodann die Methode zur Berechnung des Zeitraums der „letzten zehn Jahre“. Er führt aus, dass dieser Zeitraum grundsätzlich ununterbrochen sein muss, aber dies nicht bedeuten darf, dass Abwesenheiten völlig verboten werden, denn es liefe dem mit der Richtlinie angestrebten Ziel der Personenfreizügigkeit zuwider, die Unionsbürger davon abzuhalten, von ihrer Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung vielmehr das Konzept der Gesamtbeurteilung eingeführt, die nur vorgenommen wird, wenn sich die Frage der Kontinuität des Aufenthalts während der letzten zehn Jahre stellt. Ein solcher Ansatz ermöglicht es, eine wirksame Ausübung der Personenfreizügigkeit zu gewährleisten, ohne eine unrealistische Voraussetzung zu verlangen, nämlich die unbedingte Kontinuität des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat.

Daher ist im Zuge der Feststellung, inwieweit die Zeiträume, in denen ein Unionsbürger nicht im Aufnahmemitgliedstaat anwesend ist, den Aufenthalt unterbrechen und verhindern, dass der Betroffene den verstärkten Schutz erhält, eine Gesamtbeurteilung der Integrationsverbindungen des Betroffenen im Aufnahmemitgliedstaat vorzunehmen.

Zwar wird ferner die Integration, die der Regelung zum Schutz vor Ausweisungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie zugrunde liegt, anhand des Umstands beurteilt, dass sich der Mittelpunkt der persönlichen, familiären oder beruflichen Interessen des Unionsbürgers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet (was das Bestehen einer echten Verbindung zu diesem Mitgliedstaat impliziert), doch kann die Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Integration des Unionsbürgers in diesen Mitgliedstaat in Frage stellen. Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist nämlich mit einem erzwungenen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats gleichzusetzen.

Dennoch **wäre es nicht gerechtfertigt, die Zeiträume der Verbüßung von Freiheitsstrafen nicht im Rahmen der umfassenden Beurteilung zu berücksichtigen.** Insbesondere wäre der Ausschluss von Zeiträumen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe im Rahmen der Beurteilung der Integrationsverbindungen nicht mit der derzeitigen Strafrechtspolitik der Mitgliedstaaten vereinbar, der zufolge die Resozialisierung des Verurteilten einen grundlegenden Strafzweck darstellt, um es ihm zu ermöglichen, nach der Inhaftierung wieder einen Platz in der Gesellschaft zu finden.

Der Generalanwalt schlägt deshalb vor, dass die Formulierung „in den letzten zehn Jahren“ dahin auszulegen ist, dass es sich um einen ununterbrochenen Zeitraum handelt, der ab dem genauen Zeitpunkt, zu dem sich die Frage der Ausweisung stellt, zurückgerechnet wird und etwaige Zeiträume der Abwesenheit oder des Freiheitsentzugs einschließt, sofern keiner dieser Zeiträume der Abwesenheit oder des Freiheitsentzugs zur Folge hatte, dass die Integrationsverbindungen mit dem Aufnahmemitgliedstaat abgerissen sind.

Abschließend führt der Generalanwalt aus, dass die umfassende Beurteilung der Integrationsverbindungen nicht auf die Kriterien der dauerhaften Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat und des Fehlens jeglicher Verbindung zum Herkunftsmitgliedstaat beschränkt werden kann. Es sind dabei vielmehr alle in jedem Einzelfall relevanten Umstände zu berücksichtigen, und der Zeitpunkt für die Beurteilung muss mit dem Zeitpunkt zusammenfallen, zu dem die Behörden über die Ausweisung entscheiden.

Zu den relevanten Gesichtspunkten sollten die Art der Straftat, die zur Verurteilung und zum Vollzug der Freiheitsstrafe geführt hat, die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, sowie einige Kriterien gehören, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Freiheitsstrafe stehen. Je stärker die Integrationsverbindungen sind (was u. a. anhand des Sachverhalts vor der Freiheitsstrafe festgestellt werden kann), desto einschneidender muss der Zeitraum sein, der die Kontinuität des Aufenthalts unterbricht, damit dem Betroffenen der verstärkte Ausweisungsschutz versagt werden kann.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost 📞 (+352) 4303 3255